



Schützenkreis 131 Altenkirchen (Ww.) e. V.

im Rheinischen Schützenbund e.V. Kreisvorsitzender Jürgen Treppmann

Bornstr. 25, 57584 Scheuerfeld, Tel. 02741 / 1821814

Email: 1.Vorsitzender@sk131.de

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Herrn Innenminister Roger Lewentz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Scheuerfeld, den 19.05.2021

per E-Mail: poststelle@mdi.rlp.de

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) Beauftragung eines Schießstandsachverständigen zur Regelabnahme von Schießstätten durch die Kreisverwaltung Altenkirchen

Sehr geehrter Herr Minister Lewentz,

zunächst möchte ich Ihnen zu Ihrer Wiederwahl und Bestätigung im Amt recht herzlich gratulieren.

Heute wende ich mich an Sie und Ihr Haus als oberste Landesbehörde, bevor ich meine Vereine im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren und/oder im Rahmen einer Petition unterstütze, um Ihr fachliches Votum zu einer möglicherweise abschließenden Klärung zu erhalten.

Ich vertrete als 1. Vorsitzender im Schützenkreis 131 derzeit 26 Vereine mit aktuell 4.462 Mitgliedern. Diese Vereine betreiben alle auch entsprechend behördlich zugelassene Schießstätten.

Zu meiner Person möchte ich anmerken, dass ich seit 2009 als Kriminaldirektor pensioniert bin und selbst über mehr als 2 Jahre als Referent in der Polizeiabteilung des Mdl des Landes Brandenburg gearbeitet habe.

In dieser Funktion habe ich mich selbstverständlich auch immer wieder im Interesse unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger um deren Fragen, Sorgen und Probleme gekümmert.

Bereits Anfang des Jahres 2020 wurde ich von mehreren Vereinsvorständen bei der bevorstehenden Abnahme der Schießstätten um Unterstützung gebeten, da die zuständige Kreisverwaltung Altenkirchen ausschließlich einen einzigen Schießstandsachverständigen mit der Regelabnahme beauftragt und dieser Sachverständige (hier also mit einem Monopol) die Abnahme durchführt und nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz JVEG abrechnet.

Hier entstehen den Vereinen, die insbesondere in den Zeiten der Pandemie über nur sehr geringe Einnahmen verfügen, erhebliche Kosten, da die Kreisverwaltung Altenkirchen nicht bereit ist, im Rahmen ihres Auswahlmessens den Vereinen die Auswahl eines natürlich entsprechend qualifizierten und amtlich bestellten Schießstandsachverständigen zu überlassen.

Wählt der Verein den Sachverständigen selbst aus und beauftragt ihn mit der Regelabnahme, so kann auch privatrechtlich abgerechnet werden und das spart erhebliche Kosten. In Rede steht hier eine Kostenreduzierung von bis zu 400.- €.

Auf unsere schriftlichen Anfragen und Bitten die Verfahrensweise noch einmal zu überdenken, gab es ausschließlich immer einen ablehnenden Bescheid.

Aus diesem Grunde haben wir zunächst einen Verwaltungsjuristen hinzugezogen. Dieser hat uns, da die Behörde immer wieder behauptet kein Auswahlmessen zu haben, dargelegt, dass die Kreisverwaltung sehr wohl im Rahmen der Gesetze und Verordnungen den von uns vorgeschlagenen Weg gehen könnte.

Daraufhin habe ich nachfolgenden Text an den Leiter der Abteilung Ordnung und Verkehr, Herrn Deipenbrock, Kreisverwaltung Altenkirchen übersandt:

„Sehr geehrter Herr Deipenbrock,

Mit großem Bedauern habe ich zur Kenntnis genommen, dass Sie lediglich die einseitige Rechtsauffassung, die mir Frau Eichelhardt bereits in einem ersten Telefonat dargelegt hat, wiederholen, ohne dabei eine für mich erkennbare (wohlwollende) Prüfung meiner Argumente und Bitten vorgenommen zu haben.

Deshalb noch einmal, nun auch besonders auf die Begrifflichkeit des von Ihnen zutreffend zitierten § 12 Abs. 1, Satz 2 AWaffV bezogen, folgende Anmerkungen in Ergänzung zu meinem Schreiben vom 25.05.2020:

Es ist völlig unbestritten, dass die Schießstätten „von der Behörde“ zu überprüfen sind. Jedoch gibt es wohl kaum eine Verordnung / ein Gesetz, die / das mehr als eine Auslegung zulässt wie Sie dies schließlich auch bei § 12 Abs.1 Satz 2 AWaffV praktizieren.

Wenn Sie nämlich die zitierte Begrifflichkeit wörtlich auslegen, wie der von Ihnen in Ihrem Schreiben gewählte Fettdruck suggeriert, dann würde das im Umkehrschluss bedeuten, dass Sie als Behörde die Sicherheitsüberprüfung selbst vornehmen müssten. Dies kann allerdings nur in den seltenen Fällen von einer Behörde geleistet werden, die in ihren Reihen über einen Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation verfügt.

Alle anderen - so auch Sie - ziehen externen Sachverstand zu Rate und überprüfen die Schießstättensicherheit tatsächlich anhand des Ihnen vorgelegten Gutachtens.

Diesem Umstand hat der Gesetzgeber durch § 27a, Abs. 1 WaffG (Sicherheitstechnische Überprüfung von Schießstätten) - verkündet im Februar 2020, Inkrafttreten 01.09.2020, ersetzt überwiegend § 12 AWaffV - Rechnung getragen:

„(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen in der Beschaffenheit hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die zuständige Behörde **unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießsachverständigen** zu überprüfen.

Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, sind zusätzlich alle vier Jahre **nach Satz 1** durch die zuständige Behörde zu überprüfen. (...)“

Der Gesetzgeber hat hier ausdrücklich den Terminus „**Hinzuziehung**“ und nicht „**Beauftragung**“ gewählt. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen in das Prüfverfahren durch die Behörde ist auch dann gewährleistet, wenn er durch den Verein beauftragt wird. Die Vorlage eines Gutachtens bei Ihrer Behörde zur Regelüberprüfung der Schießstätte erfolgt in gewohnter Form, so dass Ihre originäre Kompetenz und Aufgabe wie bisher in vollem Umfang erfüllt werden kann.

Wäre eine solche Auslegung nicht möglich, würde dies bedeuten, dass die bürgerfreundliche Vorgehensweise der in meinem Schreiben vom 25.05.2020 genannten Landkreise nicht rechtskonform ist? Mir ist bekannt, dass diese Behörden zu der von uns erbetenen Praxis gewechselt haben, um gerade den auch hier vorliegenden Konflikt zwischen Beauftragung und Bezahlung zu vermeiden.

Es geht nicht darum, dass Herr Dr. Hofmann sich nicht an die ihm aus dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zustehenden Regelsätze hält und welcher Vergütungssatz angemessen ist. Darüber zu urteilen steht mir nicht zu.

Es geht ausdrücklich um behördliche vs. privatrechtliche Beauftragung und den damit verbundenen Möglichkeiten, Preise für Dienstleistungen gemäß Angebot und Nachfrage zu verhandeln. Diesen Grundsatz der freien Marktwirtschaft hebeln Sie aus, indem die Vereine Dienstleistungen in Anspruch nehmen müssen, ohne Einfluss auf die Preisgestaltung ausüben zu können. Außerdem schränken Sie das Grundrecht auf Arbeit anderer Gutachter im Kreis Altenkirchen ein.

Es geht darum, bürgerfreundlich und zum Wohle der Vereine, die Sie ordnungsrechtlich betreuen, den zulässigen Rahmen einer Verwaltungsentscheidung auszuschöpfen.

Für Sie als Ordnungsbehörde kann doch nur von Interesse und wichtig sein, dass Ihnen für die jeweils fällige Regelabnahme einer Schießstätte ein aktuelles Gutachten eines nach geltenden Rechtsnormen zugelassenen Sachverständigen zu einem von Ihnen festgelegten Termin vorliegt.

Es ist für mich und die Vorsitzenden und Vorstände der 26 Vereine des Schützenkreises 131 Altenkirchen (Ww.) e.V., den ich hier ausdrücklich vertrete, im Sinne eines transparenten Verwaltungshandelns nicht nachvollziehbar, warum Sie eine andere als Ihre Rechtsauslegung überhaupt nicht in Betracht ziehen und mit welcher Vehemenz Sie das Monopol von Herrn Dr. Hofmann zur Schießstätten-Regelabnahme vertreten.

Mit freundlichen Grüßen“

Da unsere Argumentation in keiner Weise berücksichtigt wurde, gelang es uns im November letzten Jahres einen persönlichen Termin bei unserem Landrat Herrn Dr. Enders zu erhalten. Beteiligt waren dort der Leiter der Abteilung Ordnung und Verkehr und eine Mitarbeiterin, sowie von Seiten des Schützenkreises 3 Vereinsvorstände neben meiner Person und der von der Kreisverwaltung Altenkirchen regelmäßig beauftragte Sachverständige (zeitweise, zu Beginn der Besprechung per Video zugeschaltet).

In dieser Besprechung haben wir u.a. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von uns gewünschte Vorgehensweise in z.B. den Nachbarkreisen unseres Bundeslandes und z.B. in NRW bürgerfreundlich praktiziert wird.

Nachdem die Argumente ausgetauscht worden waren, wollte Herr Landrat Enders zunächst keine Entscheidung treffen. Er hat vielmehr den Abteilungsleiter beauftragt ein entsprechendes Votum zum Sachverhalt in Ihrem Hause einzuholen.

Mit Schreiben vom 16. Dez. 2020 wurde mir dann von der Kreisverwaltung Altenkirchen übermittelt, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als obere Waffenbehörde sich die Beantwortung des streitgegenständlichen Sachverhaltes vorbehalten hat.

Dieses vermutlich der Kreisverwaltung vorliegende Schreiben wurde uns nicht zur Kenntnis gegeben. Der Abteilungsleiter Herr Deipenbrock hat lediglich in seinem Antwortschreiben daraus zitiert. Hier wird in belehrender und schulmeisterlicher Art und Weise mitgeteilt, dass man der von mir vorgetragenen Rechtsauffassung nicht folgt.

Auf weitere Nachfrage, warum denn kein Votum des Innenministeriums als oberste Landesbehörde, wie von Herrn Landrat in unserem Beisein verfügt, eingeholt wurde, wird gar nicht mehr geantwortet.

Gestatten Sie mir bitte noch einige Anmerkungen zum Handeln der Kreisverwaltung und dem, aus welchen Gründen auch immer, ausgewählten Sachverständigen:

Abrechnung nach JVEG und LGebG:

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) ist für die Vergütung von Sachverständigen vorgesehen, die von Verwaltungsbehörden im Ordnungswidrigkeitenverfahren herangezogen worden sind.

Das JVEG sowie das Landesgebührengesetz (LGebG) richten sich an die Behörde und nicht an den Sachverständigen.

Bei den Vorschriften handelt es sich nicht um eine Gebührenordnung, auf dessen Grundlage Sachverständige abrechnen können. (Privatrechtliche Vereinbarungen auf Grundlage des JVEG zwischen Erlaubnisinhaber und Sachverständigen sind aber wirksam und bindend!)

Also können Verfahren nach dem WaffG nicht unmittelbar nach dem JVEG abgerechnet werden, sondern nur in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 5 LGebG, sofern nicht andere Rechtsvorschriften gelten. Dies bedeutet: „Vorausgesetzt, dass andere Rechtsvorschriften nicht zur Anwendung kommen“. Damit ist die Entschädigung nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 LGebG in Verbindung mit dem JVEG subsidiär gegenüber jeder anderen Entschädigungsmöglichkeit.

Der Landesgesetzgeber hat hier einen Auffangtatbestand geschaffen, wenn die Behörde keine andere Möglichkeit hat, um ihre Auslagen auf den Erlaubnisinhaber umzulegen. Er hätte auch die Möglichkeit gehabt, die Vergütung des Sachverständigen ins Landesgebührenverzeichnis mit aufzunehmen. Die bewusste Nichtregelung belegt, dass der Gesetzgeber eine privatrechtliche Vereinbarung der Vergütung gewollt hat.

Damit ist die Anwendung des JVEG bei der Vergütung von Sachverständigen nicht bindend, sondern subsidiär.

Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit:

In der Verwaltung gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Dies bedeutet, dass die Verwaltung immer das Günstigste und Ergiebigste zu wählen hat. Der Grundsatz beruht darauf, dass das Günstigste (in Geld) nicht immer qualitativ das Bessere sein muss. Wenn aber die Ergiebigkeit der hinzugezogenen Sachverständigen zur Entscheidungsfindung bzw. das Gutachten des Erlaubnisinhabers gleich ist, so verstößt aber eine Aufforderung der Behörde, dass der Erlaubnisinhaber mehr zu zahlen habe, gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es ergibt auch keinen Sinn, für ein und dieselbe Leistung mehr zu zahlen. Außerdem sind unnötige und vermeidbare Kosten, die dem Bürger auferlegt werden, immer unzumutbar.

Bleibt zum Schluss noch zu erwähnen, dass ganz aktuell ein Schützenverein meines Kreises, bei dem die Regelabnahme ansteht und der einen anderen als den von der Kreisverwaltung Altenkirchen eingesetzten Herrn Dr. Hofmann beauftragen wollte, quasi genötigt wurde, einen Abnahmetermin mit Herrn Dr. Hofmann incl. der höheren Kosten zu vereinbaren, da ansonsten die Schießstätte behördlich geschlossen werde.

Hinzu kommt, dass das Schreiben des Vereins an die Kreisverwaltung mit der Begründung, warum man einen anderen Sachverständigen als Herrn Dr. Hofmann beauftragen wollte, einfach an diesen, doch sicher nicht zur Kreisverwaltung gehörenden Sachverständigen weitergeleitet wurde. Der Datenschutz scheint hier keine Rolle zu spielen.

Bei allem Respekt, aber ich habe in dieser Angelegenheit den Eindruck gewonnen, dass Verwaltungshandeln im Kreis Altenkirchen nach „Gutsherren Art“ abläuft und sich nicht an Bürgernähe und -freundlichkeit orientiert.

Ich bitte Sie sehr, Herr Minister Lewentz, sich dieser Angelegenheit in Ihrem Hause anzunehmen und sehe Ihrer Antwort gerne entgegen.

Mit freundlichem Schützengruß

gez. Jürgen Treppmann